



GZ: ABT13-73713/2024-30

Graz, am 11.02.2025

Ggst.: Lt. Verteiler, Kompostieranlage, Huss Maria, KG 66113
Gabersdorf, Erhöhung der Menge, Herstellung von
Ersatzbrennstoffprodukten und Erdenherstellung, Antrag vom
03.07.2024, Genehmigungsverfahren, Auflage

Kundmachung der öffentlichen Auflage eines Genehmigungsantrages

In folgender Angelegenheit erfolgt die Auflage gemäß § 50 (2) Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024:

Frau Maria Huss, 8424 Gabersdorf 58, hat im Wege der planergy GmbH, 8010 Graz, Savenauwg 17, die abfallrechtliche Genehmigung gemäß § 37 Abs. 3 Z 3 und 5 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024 für den **(Weiter-)Betrieb und die Erweiterung der Kompostieranlage inkl. Ersatzbrennstoffproduktion und Erdenherstellung** am Standort Gst.Nr. 1200, KG 66113 Gabersdorf, beantragt.

Der Antrag sieht folgende Änderungen bzw. Erweiterungen vor:

- Erweiterung um eine Ersatzbrennstoffproduktion und Erdenherstellung
- Errichtung der Hauptrotte mit Dichtasphalt
- Errichtung der Nachrotte auf Mutterboden
- Errichtung einer Halle
- Errichtung eines Sickerwasserteiches
- Die bestehende Fläche der Hauptrotte im Osten soll als Kompostlager und Hallenfläche genutzt werden.
- Die bestehende Fläche der Hauptrotte im Westen soll als Inputlager und Manipulationsfläche genutzt werden.

- Die bestehende Sickerwassergrube soll entfernt und stattdessen ein Einlaufschacht errichtet werden.

Dieser Antrag ist gemäß § 37 Abs. 3 Z 3 und 5 AWG 2002 im vereinfachten abfallrechtlichen Verfahren abzuhandeln.

Gemäß § 50 (4) haben **Parteistellung** im vereinfachten Verfahren:

- der/die Antragsteller:in
- derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll
- das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993
- die Gemeinde des Standortes hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 (Bodenaushubdeponien unter 100.000 m³) mit dem Recht, die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben
- der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen

Die Behörde hat Anträge nach Maßgabe eines vereinfachten Verfahrens für **vier Wochen** aufzulegen.

Nachbarn im Sinne § 50 Abs. 2 AWG 2002 haben die Möglichkeit innerhalb der **4-Wochen-Auflagefrist** in das Projekt Einsicht zu nehmen und sich zu den geplanten Maßnahmen innerhalb der 4-Wochen-Frist schriftlich zu äußern. Die Behörde hat auf eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen (siehe § 50 Abs. 2 AWG 2002).

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Unterlagen liegen während der **Auflagefrist** in der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Servicestelle im Erdgeschoss sowie bei der Standortgemeinde Gabersdorf, 8424 Gabersdorf 93, zur Einsicht auf.

Planeinsicht kann bei der Abteilung 13 derzeit nur nach Voranmeldung erteilt werden (Telefonnummer zur Anmeldung: 0316 877 DW 3831 oder DW 3182).

Die Auflagefrist beginnt mit 18.02.2025 für die Dauer von 4 Wochen.

Rechtsgrundlagen: § 50 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024

Für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Sabine Semmelrock
(elektronisch gefertigt)